



Satzung des Anglervereins Pfaffenwinkel e.V. Weilheim in OB.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 14. Januar 1961 als „Angelsportverein Pfaffenwinkel e.V.“ gegründete Verein trägt den Namen „Anglerverein Pfaffenwinkel e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Weilheim in Oberbayern
3. Der Verein wurde erstmals am 22. Februar 1961 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weilheim eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Oberbayern e.V.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

Der Anglerverein Pfaffenwinkel e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist der Schutz und die Pflege der Natur, insbesondere die Erhaltung der Gewässer in ihrem natürlichen Zustand und ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohl der Allgemeinheit. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein bezweckt:

- Die Förderung und Ausübung der nicht gewerblichen Fischerei durch freiwilligen Zusammenschluss aller an der Erreichung dieses Zweckes interessierte Personen
- Die Förderung aller der Fischerei dienenden Umweltschutzmaßnahmen
- Die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern
- Die Zusammenarbeit mit den der Fischerei nahestehenden Verbänden und Organisationen
- Die Förderung der jugendlichen Mitglieder im Rahmen einer eigenständigen Jugendabteilung

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Der Anglerverein Pfaffenwinkel e.V. besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Es werden unterschieden:

- Ordentliche Mitglieder (aktive und passive Mitglieder):

aktive Mitglieder:

Aktives Mitglieder des Anglervereins Pfaffenwinkel e.V. kann nach Maßgabe der vorhandenen Angelmöglichkeiten jeder unbescholtene Fischer werden, wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und die fischereirechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

passive Mitglieder:

Passives Mitglied des Anglervereins Pfaffenwinkel e.V. kann jede unbescholtene Person werden, die Interesse an der fischwaidgerechten Hege und Pflege der Angelfischerei hat und die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ein Anspruch auf Übernahme als aktives Mitglied besteht nicht.

- Jungmitglieder

Jungfischer können nach Vollendung des durch Gesetz festgelegten Mindestalter Aufnahme in die Jugendabteilung des Anglervereins Pfaffenwinkel e.V. finden. Der Aufnahmeantrag muss vom zuständigen Erziehungsberechtigten mitunterschieden sein. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres kann die Übernahme als ordentliches Mitglied erfolgen, wenn das bisherige Verhalten dies rechtfertigt

- Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder

Vereinsvorsitzende, Mitglieder und Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein, die Angelfischerei oder die Fischerei im Allgemeinen erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden.

Aufnahme in den Verein

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahr bedürfen der Zustimmung des zuständigen Erziehungsberechtigten. Stimmberechtigt in Versammlungen sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Personen, die dem Verein beitreten wollen, haben einen vom Verein herausgegebenen Aufnahmeantrag ausgefüllt dem Vorstand vorzulegen. Mit seiner Unterschrift erkennt der Bewerber diese Satzung sowie die für die Mitglieder verbindlichen Bestimmungen an. Ist oder war der Antragsteller Mitglied eines anderen Fischereivereins, soll von diesem Verein eine Auskunft erbeten werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitglieds, durch den freiwilligen Austritt aus dem Verein oder durch den Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.



Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Austritt wird wirksam, sobald alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt sind (finanzielle Verpflichtungen, Rückgabe aller Mitgliedsunterlagen sowie allen Vereinseigentums).

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss mit einfach Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist eine Anhörung vor dem Gesamtvorstand anzubieten. Der Ausschluss kann erfolgen:

1. wenn einem Mitglied der staatliche Fischereischein entzogen wurde
2. wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags in Verzug ist (Frist gemäß Beitragsordnung)
3. wenn ein Mitglied gegen betreffende Rechtsvorschriften der Fischerei verstößt
4. wenn ein Mitglied gröblich gegen diese Satzung oder gegen die für alle Mitglieder verbindliche Vereinsbestimmungen verstoßen hat
5. wenn ein Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat
6. wenn ein Mitglied den Verein durch Untreue oder in sonstiger Weise vorsätzlich schädigt

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit der Zustellung enden sämtliche Rechte einschließlich des Fischereirechts an den Vereinsgewässern. Das ausgeschlossene Mitglied bleibt aber für alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein haftbar.

Gegen den Ausschluss kann binnen 4 Wochen nach der Zustellung beim Vorstand Beschwerde eingelegt werden.

Das betreffende Mitglied hat die Möglichkeit seinen Vereinsausschluss durch die nächste Mitgliederversammlung prüfen lassen.

§ 6 Jugendabteilung

Die Jugendabteilung besteht aus den noch nicht volljährigen Vereinsmitgliedern. Sie besitzt in organisatorischer Hinsicht Eigenständigkeit und wird von den Jugendwarten geleitet. Die Abteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des Angelvereins Pfaffenwinkel e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Revision der ordnungsgemäß zu führenden Unterlagen obliegt den Revisoren. Die Jugendabteilung erstellt eine Jugendordnung. Diese Ordnung sowie etwaige Änderungen müssen durch den Vorstand bestätigt werden und treten anschließend in Kraft.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben.



- A) Aufnahmegebühr:
Jedes dem Verein beitretende oder wieder eintretende Mitglied hat eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe in einer Beitragsordnung festgelegt wird.
- B) Jahresbeiträge:
Die Festsetzung der Jahresbeiträge (Grundbeitrag und Fischereibeitrag/-beiträge sowie Zahlungen für zu leistende Arbeitsdienste) erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Gesamtvorstand wird weiterhin ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, haben aber die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Der Jahresbeitrag ist eine Bringschuld und muss von den Mitgliedern an den Verein entrichtet werden. Details hierzu sind in der Beitragsordnung geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1) Rechte

Alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder haben namentlich Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Das Stimmrecht in eigenen Angelegenheiten eines Mitgliedes ruht, wenn zwischen eigenen und den Vereinsinteressen ein Konflikt besteht. Bei der Entlastung der Vorstandschaft ruht das Stimmrecht der Mitglieder der Vorstandschaft. Das einzelne Mitglied hat kein Recht auf Vereinsvermögen und / oder Inventar. Ebenso kann kein Mitglied Teilung des Vereinsvermögens verlangen. Die Mitglieder haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung durch den Verein in allen die Fischerei betreffenden Fragen. Aktive Mitglieder dürfen nach Erhalt des Jahresherlaubnisscheins die Fischerei gemäß dessen Bestimmungen ausüben. Passive Mitglieder dürfen nach Erwerb einer Tageskarte unter Einhaltung der Fischerei- und Gewässerordnung die Fischerei ausüben.

2) Pflichten

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen, die Vereinssatzung und die weiteren vom Verein erlassenen Vorschriften (z.B. Beitragsordnung, Jugendordnung, Gewässerordnung, Fischereiordnung, Kartenbestimmungen) zu beachten. Für jedes aktive Mitglied und Jungmitglied besteht die Verpflichtung nicht nach, ist ein Entgelt zu entrichten. Über die Anzahl der Arbeitsstunden bzw. die Höhe des Entgeltes entscheidet der Gesamtvorstand. Ausnahmen hierzu können vom Vorstand geregelt werden.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Gesamtvorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:



- 1) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- 2) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
- 3) Ernennung besonders verdienstvoller Vorsitzender / Mitglieder zu Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern
- 4) Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
- 5) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht
 - c) Revisionsbericht eines Revisors
 - d) Fischereiwirtschaftlicher Bericht
 - e) Bericht der Jugendabteilung
 - f) Anträge
 - g) Entlastung der Vorstandschaft auf Antrag eines Revisors
 - h) Neuwahlen der Vorstandschaft und der Revisoren
 - i) Wünsche und Sonstiges

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung per Textform (E-Mail oder Brief), an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse, einberufen.

Anträge zur Hauptversammlung sind schriftlich zu stellen und müssen spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung in Händen des Vorstandes sein. Die Anträge sind zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge / Angelegenheiten der Gewässerbewirtschaftung unterliegen nicht der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfach Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Satzungsänderungen bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Satzungsänderungen sind vom 1. Vorsitzenden zur Eintragung in das Vereinsregister notariell anzumelden. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für diese außerordentliche Mitgliederversammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe mit der Tagesordnung eine Woche vor dem Termin schriftlich an die Mitglieder erfolgt. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine namentliche Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand im Sinne der § 26 BGB besteht aus dem:



- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer

Der Verein wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) besteht aus:

- Geschäftsführenden Vorstand
- Gewässerwarten
- Jugendwarten
- Veranstaltungswarten
- je einen Beisitzer pro angefangene 100 Mitglieder

Der Gesamtvorstand besteht mindestens aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und einer weiteren Person.

Die Anzahl der Vorstände wird per Antrag zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 12 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereinszuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Zu Rechtsgeschäften bis 500,00€ sind der 1. und 2. Vorsitzende bevollmächtigt. Bei Beträgen hinaus ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes erforderlich.
- Der Vorstand wird im Sinne der Art. 35 BayFiG zur Erteilung von Erlaubnisscheinen für den Fischfang berechtigt.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, Vorbereitung eines Haushaltsplans, Buchführung über die Finanzen und die Bewirtschaftung der Gewässer.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Antrag zur Ernennung von bestätigten Fischereiaufsehern an den vom Verein genutzten Gewässern.
- Information (z.B. Internet, Rundschreiben, Infoblätter etc.) der Mitglieder.
- Der Vorstand kann gem. § 30 BGB für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen.
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung können in Ordnungen geregelt und vom Vorstand beschlossen werden. Hierzu kann gehören: Geschäftsordnung inkl. Beitragsordnung, Ehrenordnung, Fischereiordnung sowie Gewässerordnung und Jugendordnung.



§ 13 Wahl des Vorstands

Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Beisitzern, von der Mitgliederversammlung zu bestimmen. Der Wahlleiter übernimmt bis zur vollzogenen Neuwahl die Leitung der Versammlung. Von der Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Wahlausschuss zu unterzeichnen. Die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands ist geheim durchzuführen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbungen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstands und des Gesamtvorstands bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur Neuwahl bei der nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Mitglied des Vorstands bzw. des Gesamtvorstands.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der Gesamtvorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Gesamtvorstandes ist durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden innerhalb von 10 Tagen eine Sitzung einzuberufen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Über den Verlauf einer Vorstandssitzung ist ein Protokoll mit namentlicher Anwesenheit zu fertigen und von dem Leitenden der Sitzung, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Geschäftsbereich aufzubewahren.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für die aufgewendete Arbeitszeit und Arbeitskraft eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe des Fischereibeitrages. Der Aufwandsausgleich erfolgt durch Aushändigung der Fischereikarte.

Für andere Mitglieder des Vereins kann auf Antrag nach Ablauf des aktuellen Geschäftsjahres eine Aufwandsentschädigung mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung bis zur Höhe des Fischereibeitrages genehmigt werden.

Die pauschale Aufwandsentschädigung darf den Betrag der gesetzlichen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (inkl. der pauschalen Aufwandsentschädigung) nicht überschreiten.

Eine Änderung der Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.



§ 16 Kassenrevisoren

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten drei Kassenrevisoren überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins und der Jugendabteilung auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.

Von jeder durchgeführten Revision ist ein Revisionsbericht zu erstellen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. In der Mitgliederversammlung erstattet ein Kassenrevisor Bericht und schlägt die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 17 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Gesamtvorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zugefügt. Der Verein ist nicht verpflichtet, Unfall- oder Haftpflichtversicherungen abzuschließen.

§ 18 Auflösung des Vereins

Solange der Verein noch 7 Mitglieder zählt, kann er nicht aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bzw. der Aufhebung des Vereines fällt das nach Abzug sämtlicher noch bestehender Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen dem Landkreis Weilheim – Schongau zu, mit der Auflage, das erhaltene Vereinsvermögen zur Förderung der Angelfischerei im Landkreis Weilheim – Schongau oder falls dies nicht möglich ist, für andere gemeinnützige oder karitative Zwecke ausschließlich und unmittelbar zu verwenden. Die Auflösung / Aufhebung ist nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Für diesen Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 19 Schlussbestimmungen

Die Vereinsatzung wurde am 16.05.1962 erstmals beschlossen. Sie wurde in den Mitgliederversammlungen am 28.02.1971, 20.10.1973, 26.02.1978, 22.10.1989, 16.03.2003, 16.03.2008, 10.03.2017 und zuletzt am 04.10.2021 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit geändert. Sie tritt mit dem Eintrag ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Weilheim, den 04.10.2021

Anglerverein Pfaffenwinkel e.V.
Postfach 1110
82351 Weilheim i. Oberbayern



1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer